

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

90. Stück, 04.05.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 4. Mai 1920.) 90. Stück.

Inhalt:

Nr. 211. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. April 1920, betreffend Einführung einer Schafbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Cloppenburg.

Nr. 211.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Einführung einer Schafbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Cloppenburg. Oldenburg, den 22. April 1920.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Cloppenburg angeordnet, daß in dem Bezirk dieses Amtsverbandes vom 1. September 1920 an nur solche Böcke zum Bedecken fremder Schafe benutzt werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Kommission für tüchtig erkannt (angefört) worden sind.

An demselben Tage treten für den Bezirk des Amtsverbandes Cloppenburg die Art. 2 § 2 und 4—6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben für den Amtsverbandsbezirk erlassene Röhrordnung, die nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 22. April 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ruhstrat.



Schafbock-Körordnung
für
den Amtsverband Cloppenburg.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Cloppenburg bildet einen Verband zur Förderung der Schafzucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb dessen steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, die aus einem Obmanne, einem zweiten Mitglied (ständigen Mitglied, das in den Fällen der Verhinderung des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt) und aus 4 Achtmännern besteht. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt. Die Achtmänner und deren Ersatzmänner sind so zu wählen, daß sie beide Zuchtrichtungen (Artikel 3 § 2) zu gleichen Teilen vertreten.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Zucht des Cloppenburger Edelschafes (Butjadinger Marschschafes) und der Heidschnucke im Verbandsbezirk nach Kräften hinzuwirken, und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Cloppenburg zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte Cloppenburg erteilten Aufträge ausführen;

b) durch aus ihrer Mitte für jede Zuchttrichtung zusammengesetzte Rörungskommission (Artikel 6) die Rörung der Schafböcke vorzunehmen.

Falls Mittel zur Prämierung zur Verfügung stehen, können angeführte Böcke um Prämien konkurrieren. Die Prämienverteilung wird in Nieholte vorgenommen durch für jede Zuchttrichtung gesonderte Prämierungskommissionen. Jede der beiden Prämierungskommissionen besteht aus dem Obmanne und dem ständigen Mitglied und einem dritten seitens der Verbandskommission aus der Mitte der Achtsmänner zu wählenden Mitglied der betreffenden Zuchttrichtung, für die die Prämierungskommission angesetzt ist.

Der nicht gewählte Achtsmann einer jeden Zuchttrichtung (§ 1) ist der Stellvertreter des für die Prämierungskommission gewählten Achtsmannes.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmannes und des ständigen Mitgliedes sowie die Bestimmung des Ersatzmannes des Stellvertreters erfolgt durch das Amt Cloppenburg auf Vorschlag des Amtrates des Amtsverbandes Cloppenburg, der dem Amte sechs geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat. Die Wahl der Achtsmänner sowie der Ersatzmänner erfolgt durch den Amtrat.

Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

Das erste Mal nach Erlaß einer Rörungsordnung kann an Stelle des Amtrats der Amtsvorstand des Amtsverbandes Cloppenburg das vorstehend erwähnte Vorschlagsrecht ausüben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Wiederernennung und Wiederwahl zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Cloppenburg auf gewissenhafte

und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gegeben.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitglied kann jeder außerhalb des Amtsverbandes Wohnende ablehnen. Auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte Cloppenburg eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjähriger Dienstzeit berechtigt ist.

Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Art. 7 § 2 Abs. 1—3 der Gemeindeordnung.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungs- und Niederlegungsgründe entscheidet das Amt Cloppenburg.

Wer die Übernahme des Amtes ohne triftigen Grund verweigert oder ohne solchen das Amt niederlegt, verfällt einer vom Amte Cloppenburg festzusetzenden Geldstrafe bis zu 50 *M.* Der Betrag fließt in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Cloppenburg.

Artikel 5.

§ 1. Die Verbandskommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes Cloppenburg einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte Cloppenburg den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Mitglieder und Ersatzmänner, die unentschuldigt ausbleiben, werden in eine Ordnungsstrafe von 3 *M* genommen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission festgesetzt. Die Beträge fließen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Cloppenburg.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird sie nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt Cloppenburg hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Für jede Zuchttrichtung wird eine Rörungskommission angesetzt. Jede der beiden Rörungskommissionen besteht aus dem Obmann, dem ständigen Mitglied und einem dritten, von der Verbandskommission aus der Mitte der Ahtsmänner zu wählenden Mitglied der betreffenden Zuchttrichtung, für die die Rörungskommission eingesetzt ist.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Bockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Art. 5 § 2 in Anwendung.

§ 4. Wenn ein Mitglied und sein Ersatzmann verhindert ist, oder wenn der Ersatzmann des fehlenden Mit-

glieders ohne Verzögerung der Rörungsgeschäfte nicht herangezogen werden kann, können Achtmänner oder Ersatzmänner durch den Obmann herangezogen werden, wobei zu beachten ist, daß jede Rörungskommission mindestens 1 Mitglied derjenigen Zuchtrichtung aufweisen muß, für die sie bestellt ist.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Böcke des Cloppenburgers Edelshafes und der Heidschnucke angeführt werden, die mindestens $5\frac{1}{2}$ Monate alt sind.

§ 2. Ein angeführter Bock darf an seinem Standort nicht länger als 2 Jahre decken, sofern nicht von den Rörungskommissionen eine Ausnahme zugelassen wird.

Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföhrungen der Böcke werden im September jeden Jahres an den von den Rörungskommissionen bestimmten Orten vorgenommen.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind den Rörungskommissionen alle der Rörung unterworfenen Böcke vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§ 1. Die Zeit und die Orte der Hauptföhrungen und der etwaigen regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte Cloppenburg auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. Außerordentliche Nachförungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

Artikel 10.

§ 1. Für die erstmalige Anführung bei der Hauptföderung oder Nachföderung ist eine Gebühr von 3 *M* zu entrichten.

Erfolgt die Anführung in einem vom Obmanne angeetzten außerordentlichen Nachföderungstermine (Art. 9 § 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 6 *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföderung zu einer Abföderung des Bockes führen sollte.

§ 2. Die Gebühren fließen in die Kasse des Amtsverbandes Cloppenburg.

§ 3. Jährlich nach Beendigung der Föderungen wird vom Amte Cloppenburg nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Föderungen aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsverbandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeföhrten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Föderungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, der bis zur nächsten Hauptföderung Gültigkeit hat. Der Zulassungsschein kann von der Föderungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, die den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeföhrte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen versehen. Im Falle der Abföderung wird das Zeichen beseitigt.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte Cloppenburg öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt 2 *M.*

Artikel 14.

§ 1. Die Mitglieder der Verbandskommission erhalten für ihre Dienstreisen Tagegelder, sowie Reisekostenentschädigung, wie sie vom Amtrate festgesetzt werden.

§ 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmann, die Rechnungen des Obmannes vom Amte Cloppenburg hinsichtlich der in Rechnung gestellten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibgerät und Muster für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte Cloppenburg geliefert, das für den nötigen Vorrat zu sorgen hat; er muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben.

Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit und Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schafzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt Cloppenburg nach Beratung mit der Verbandskommission.